

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

2.32.03 Nr. 2  
Entgeltordnung AHS

Ordnung

Beschluss

Präsidium: 14.02.2006

### Entgeltordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Allgemeinen Hochschulsport vom 14. Februar 2006

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 14. Februar 2006 aufgrund von § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung für die Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport der Justus-Liebig-Universität, die folgende Ordnung erlassen:

#### § 1 Semesterentgelt

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen ermöglicht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Ausübung vielfältiger Sportarten, indem sie durch ihre Zentrale Technische Einrichtung Allgemeiner Hochschulsport (AHS) den Breiten- und Wettkampfsport organisiert und fördert. Eine Teilnahme an einer Veranstaltung oder mehreren Veranstaltungen (Kursen) des Allgemeinen Hochschulsports ist nur gegen die vorherige Zahlung eines allgemeinen Entgelts zulässig, das in jedem Semester zu entrichten ist (Semesterentgelt).

(2) Das Semesterentgelt beträgt

1. für Studierende der Justus-Liebig-Universität, der Fachhochschule Gießen-Friedberg sowie der Philipps-Universität Marburg 6 Euro;
2. für die übrigen Mitglieder und Angehörigen der drei Hochschulen 12 Euro;
3. für Mitglieder des Vereins zur Förderung des Gießener Hochschulsports e.V. 15 Euro.

(3) Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Justus-Liebig-Universität, der Fachhochschule Gießen-Friedberg sowie der Philipps-Universität Marburg noch Mitglieder des Fördervereins sind, können bei freien Kapazitäten zu den Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports zugelassen werden; von ihnen ist ein Semesterentgelt in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

**§ 2****Unentgeltliche und entgeltliche Kursangebote**

- (1) Die Kursangebote des Allgemeinen Hochschulsports werden in jedem Semester veröffentlicht. Kurse werden nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer angemeldet haben.
- (2) Für die Teilnahme am Breitensport ist das Kursangebot in der Regel unentgeltlich.
- (3) Für die Teilnahme am Fitness- und Gesundheitssport oder an kostenintensiven Sportarten ist ein Kursentgelt zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Kursentgelts wird je nach der Kostenintensität einer Sportart von der Leitung des AHS festgelegt. Die Höhe des Kursentgelts bedarf der Zustimmung des Kanzlers und wird im jeweiligen Sportprogramm veröffentlicht.

**§ 3****Fälligkeit / Anmeldung**

- (1) Sowohl das Semesterentgelt als auch das Kursentgelt wird mit der Anmeldung zu dem betreffenden Kurs fällig. Im Rahmen der Anmeldung ist eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung durch die Universität zu erteilen.
- (2) Das Semesterentgelt und das Kursentgelt werden grundsätzlich nicht zurückerstattet, es sei denn, dass der Kurs nicht stattfindet.
- (3) Soweit Personen an den Kursen teilnehmen, die das zu zahlende Entgelt nicht beglichen haben, ist der Übungsleiter berechtigt, diesen die weitere Teilnahme zu versagen.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Kurse im Wintersemester 2006/2007.

Gießen, 14. Februar 2006

Für das Präsidium:

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen